

Hygiene-Konzept Stadthalle

Stand: 07.06.2021

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021

Grundsätze dieser Verordnung sind: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten und auf eine ausreichende Handhygiene zu achten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigen, genormten Standard besteht in der Stadthalle grundsätzlich. Ausgenommen sind lediglich Redner während ihrer Redebeiträge und Kinder unter 6 Jahren. Die Maske darf zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kurzzeitig abgenommen werden.

Soweit Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes zulässig sind, wären folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann. Dazu stellen die Kongress- und Touristikbetriebe als Vermieter eine RKI-konforme Bestuhlung bereit.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt Aschaffenburg vorzulegen. Grundlage kann das Hygienekonzept der Stadthalle sein.
- Soweit in den aktuell gültigen Verordnungen das Erfordernis eines negativen PCR- oder PoC-Antigen-Testergebnisses oder der Impfnachweis bzw. Genesenennachweis für den Besuch einer Veranstaltung gegeben sein, so hat der Veranstalter dies zu kontrollieren und ggfs. dokumentieren.

Zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden Kontaktdaten der Teilnehmer erhoben. Zu dokumentieren sind Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, Email-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts. Diese müssen wahrheitsgemäß sein. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Messen, Tagungen und Kongressveranstaltungen sind derzeit untersagt.

Versammlungen nach § 8 GG (z.B. Sitzungen politischer Gremien und Parteien, Arbeitsgespräche), die beruflich oder dienstlich veranlasst sind, sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und jeder Körperkontakt mit anderen Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der unter Beachtung des Mindestabstands vorhandenen Plätze.
- Für die Teilnehmer gilt in der Stadthalle FFP-2-Maskenpflicht, solange sie nicht das Wort haben.
- Versammlungen, bei denen einschließlich geimpfter und genesener Personen mehr als 100 Teilnehmer zu erwarten sind, sind beim Ordnungsamt der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen.

Die Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Dienstleister und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Abstandsregel** von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.

In Innenräumen ist stets eine FFP-2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem, genormten Standard zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Veranstalter halten für den Bedarfsfall ein Kontingent an FFP-2-Masken an Eingängen bereit.

Ausschluss vom Besuch der Versammlung:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die keine geforderte Maske tragen. Um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden, werden auch keine vorgelegten ärztlichen Atteste akzeptiert.

Die **Aussteller, Besucher und Dienstleister** sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang) und bei Bedarf zu **beraten**.

Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Besucher während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

Die Veranstalter erstellen ggfs. ein Parkplatzkonzept, um Menschenansammlungen zu vermeiden, z.B. durch Einweiser, Beschränkung der Parkplätze oder ggf. Sperrung von Parkplätzen. Im Falle eines Transportes durch Veranstalter sind die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung zu beachten. Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; ggf. ist eine Verstärkung des Angebotes zu organisieren. Soweit möglich

sind zusätzliche **Parkflächen, Anreisekapazitäten sowie Freiflächen** im Eingangsbereich und an stark frequentierten Punkten zu schaffen.

Für alle Besucher der Stadthalle erfolgt eine verpflichtende **Registrierung** und eine weitestgehend kontaktlose, möglichst digitalisierte **Eintrittskontrolle**, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.

Die Gesamtzahl der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur **Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen** zu überwachen.

In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen.

Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen der Stadthalle und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

Türen sind soweit möglich offen zu halten.

Die Nutzung von **Aufzügen** ist zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen zu beschränken.

Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

Es ist außerdem ein/e kompetente/r **Beauftragte/r** für Hygienefragen durch den Veranstalter zu bestellen. Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Durchsagen aufmerksam zu machen.

Die **Sicherheitsdienstleister** der Veranstalter sind über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen zu unterrichten und anzuweisen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.

Besuchern werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.

Der Veranstalter hat in Zusammenarbeit mit den Kongress- und Touristikbetrieben über ein **Lüftungskonzept** zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Räumlichkeiten ohne laufende Luftumwälzung zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung festzulegen. Bei den vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Erreger nicht über diese Anlagen übertragen werden können, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.

Bei **Verpflegungsstationen** stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicher (§ 15 BayIfSMV).

Ferner gilt:

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Um die Abstandsregelung einzuhalten, liegen für jede Raumeinheit Bestuhlungspläne nach RKI vor, die einzuhalten sind. Diese Pläne in der Anlage sind Bestandteil des Konzeptes.

Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Aus Gründen des Infektionsschutzes können jedoch im Kirchner Saal (Großer Saal) lediglich 20 Besucher zugelassen werden. (Diese werden namentlich erfasst.) Ein Sicherheitsdienst überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Bei zu erwartendem stärkeren Besucherandrang, insbesondere wenn Kreuzungsverkehr zwischen ein- und austretenden Besuchern befürchtet wird, sind Ein- und Ausgangsbereiche räumlich zu trennen und entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Die Abgabe von Garderobe bleibt grundsätzlich möglich. Hier ist das Tragen von FFP-2-Masken unerlässlich.

Im Eingangsbereich sind Spender mit Handdesinfektionsmittel aufgestellt.

Die Toilettenanlagen sind zugänglich. Gegenwärtig gibt es durch die geringe Besucherfrequenz keine Nutzungseinschränkungen. Erst bei größeren Veranstaltungen, in denen eine Pause stattfindet, sollen einzelne Pissoirs aus der Nutzung genommen werden, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Dann sind auch weitere Toilettenanlagen zu öffnen und darauf zu verweisen.

Ein Catering von Veranstaltungen findet derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Es ist lediglich eine personell unbesetzte Getränkeversorgung mit Flaschen vorgesehen. Nahrungsmittel können, wenn es die aktuelle Situation zulässt, ausgegeben werden, sofern gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Hierzu sind gesonderte Konzepte zu erstellen. Bei künftiger Versorgung sind die für die Gastronomie gültigen Regelungen anzuwenden.

Stehische werden zurzeit nicht im Foyer platziert. Getränke können bei parlamentarischer Bestuhlung mit an den Platz genommen werden.

Nach der Veranstaltung werden glatte Oberflächen, insbesondere Tische, Türklinken, Handläufe etc. mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Die Lüftungsanlage ist vor und nach der Nutzung in Betrieb zu nehmen. Während der Veranstaltung ist ein Umluftbetrieb zu vermeiden. Auch das Nutzen von Außenluft ist wegen zu befürchtender Verwirbelungen zu minimieren.